



1. Klausur, 19.06.2020 (Onlineklausur)

Fall: Die S-KG stellt Maschinen zur Herstellung von Schrauben her. Komplementär ist A; Kommanditisten sind B und C mit einer Einlage von je 100.000 € und D mit einer Einlage von 1.300.000 €. C und D haben ihre Einlage in voller Höhe erbracht; B hat erst 55.000 € eingelegt.

Die P-GmbH bestellt bei der S-KG drei Maschinen zum Preis von insgesamt 33.000 €. Im Preis inbegriffen sind die Montage und die Einrichtung der Maschinen in der im Eigentum der P-GmbH stehenden Werkshalle. Monteur M der S-KG verlegt bei der Montage der Maschinen elektrische Kabel falsch, da er mit seinem Handy telefoniert und hierdurch abgelenkt ist. Nachdem die Produktion mit den Maschinen aufgenommen worden ist, entsteht aufgrund des Montagefehlers eines Abends kurz nach Abschalten der Maschinen ein Kabelbrand, der sich, weil unbeobachtet, rasch ausbreitet. Die Werkshalle samt Inhalt brennen nieder. Der Brandschaden (Halle, Maschinen, Werkzeuge, Material etc.) wird gutachterlich auf 430.000 € geschätzt.

Frage 1: Hat die P-GmbH Ansprüche gegen die S-KG und/oder gegen deren Gesellschafter, um die 430.000 € Schaden ersetzt zu bekommen? (ca. 130 Punkte)

Abwandlung: Geschäftsführer der P-GmbH ist G. Vor Abschluss des verhandelten Vertrages kommen G Gerüchte zu Ohren, der S-KG gehe es finanziell schlecht; mit einer Insolvenz müsse gerechnet werden. G ist gut bekannt mit D, mit dem er hin und wieder Golf spielt, und von dem bekannt ist, dass er als der Hauptgeldgeber der KG häufig in die Geschäftsführung eingreift und über alle Interna des Unternehmens gut informiert ist. Auf die Frage des G, ob an den Gerüchten über eine bevorstehende Insolvenz der S-KG etwas dran sei, antwortet D, das Gerüchte darüber sei Unsinn und von der Konkurrenz in die Welt gesetzt. G ist zunächst beruhigt, liest danach aber in der Zeitung, die S-KG habe von 300 Beschäftigten 45 entlassen. Er ruft daraufhin den D an und teilt ihm seine Befürchtungen mit. D antwortet, die Freisetzungen der Arbeitnehmer sei eine der üblichen Folgen, nachdem eine Unternehmensberatung das Unternehmen durchleuchtet habe. D behauptet, die S-KG sei kerngesund, obwohl er vor zwei Stunden mit A darüber beraten hat, dass die Insolvenz wohl unausweichlich sei, die Eröffnung des Verfahrens aber so lange wie möglich hinausgeschoben werden solle. Nachdem D dem G noch versichert hatte, man könne sich doch schließlich vertrauen, schließt G für die GmbH mit der S-KG den Vertrag über die Lieferung und die Montage der Maschinen ab. Aufgrund des oben beschriebenen Montagefehlers kommt es dann zu dem Brand und dem daraus erwachsenen Schaden.

Nachdem über das Vermögen der S-KG das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, verlangt die P-GmbH Zahlung von 430.000 € von D.

Frage 2: Zu Recht? (ca. 50 Punkte)